

SZ_GERICHTE STK 2023 41 vom 17. Juni 2025

SZ Gerichte, 2025-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2023 41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2023_41)

FR: SZ_GERICHTE STK 2023 41 du 17 juin 2025

IT: SZ_GERICHTE STK 2023 41 del 17 giugno 2025

Regeste

Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und Massnahme | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 1

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte A._____ den Tatbestand der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG im Zustand nicht selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit erfüllt hat. Aufgrund der nicht selbst verschuldeten Schuldunfähigkeit wird von einer Strafe abgesehen.

E. 2

Im Übrigen wird der Beschuldigte A._____ freigesprochen.

E. 3

Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet.

E. 4

Allfällige Zivilansprüche der Privatkläger 1 und 2 werden auf den Zivilweg verwiesen.

E. 5

Die Verfahrenskosten, bestehend aus - Gebühr (Gericht) Fr. 2'000.00 -
Untersuchungskosten Fr. 22'195.00 - Kosten amtliche Verteidigung (total) Fr. 3'287.50
betragen Fr. 27'482.50

Kantonsgericht Schwyz 4

E. 6

Die Verfahrenskosten von Fr. 27'482.50 werden der Staatskasse überbun- den.

E. 7

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, RA B._____, wird durch die Staatskasse mit Fr. 3'287.50 (inkl. Auslagen und MwSt.) entschädigt.

E. 8

[Rechtsmittelbelehrung]

E. 9

November 2021 zu äussern (KG-act. 31). Die mit Verfügung vom 23. Juli 2024 in Auftrag gegebene Aktualisierung des forensisch-psychiatrischen Sach- verständigengutachtens vom 9. November 2021 betreffend den Beschuldigten (KG-act. 36) wurde am 30. Oktober 2024

erstattet (KG-act. 69). D. An der mit Vorladung vom 14. Mai 2025 (KG-act. 82) auf den 17. Juni 2025 angesetzten Berufungsverhandlung wurde der Beschuldigte zu seiner Person und zur Sache befragt (KG-act. 99). Die Verteidigung wiederholte ihre in der Berufungserklärung gestellten Anträge und stellte den folgenden Beweis- antrag (KG-act. 99/1): Es sei zum Thema der Schuldfähigkeit des Beschuldigten bei der Begehung der ihm vorgeworfenen Tat sowie zur Notwendigkeit einer stationären Massnahme ein Obergutachten über die Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik

Kantonsgericht Schwyz 6 Zürich vom 9. November 2021 und vom 10. Oktober 2024 bei einer durch das Gericht zu bestimmenden Fachperson einzuholen. E. Auf die einzelnen Vorbringen der Parteien wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen;- und in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.